

Politische Gemeinde Wil.



Gutachten und Anträge
des
Gemeinderates
für die
außerordentliche Bürgerversammlung

vom 19. Juni 1921.



Wil
Buchdruckerei A. Meyerhans & Zahner
1921

Gutachten und Antrag des Gemeinderates betr. Einführung von speziellen Budgetgemeinden.

Berte Mithöfner!

Anlässlich der Rechnungsgemeinde 1917 haben Sie nachstehenden Antrag zum Beschlusse erhoben: „Der Gemeinderat sei beauftragt, auf die nächste ordentliche oder außerordentliche Gemeindeversammlung Bericht und Antrag vorzulegen betreffend Einführung einer speziellen Budgetgemeinde, jenseits am letzten Sonntag im Juni oder am ersten Sonntag im Juli“. Zufolge Anhäufung anderer Aufgaben und Vorlagen, welche außerordentlichen Zeit- und Arbeitsaufwand erforderten, mußte die abschließende Behandlung dieses Gegenstandes im Sinne des erhaltenen Auftrages immer wieder hinausgeschoben werden, worüber wir Ihnen in unserem Amtsdenberichte vom Dezember 1918 und in dem folgenden Verwaltungsberichte sachbezügliche Mitteilungen machten.

Bei der Behandlung der Frage, ob spezielle Budgetgemeinden eingeführt werden sollen oder nicht, hat man sich zunächst vor Augen zu halten, daß in sämtlichen Gemeinden des Kantons, für welche heute noch ausschließend die Bestimmungen des alten Organisationsgesetzes von 1867 gelten — es sind dies alle Gemeinden mit Ausnahme von St. Gallen und Morfisch — unseres Wissens die Institution spezieller Budgetgemeinden unbekannt ist. Bei allen diesen Gemeinden werden, soweit dieselben vom feineren städtischen Feststeuerwesen abgegangen sind, die Budgets in Verbindung mit der Jahresrechnung erledigt. Bezüglich der letzteren gilt die gesetzliche Bestimmung (Art. 132 des Organisationsgesetzes), daß dieselben der Bürgerversammlung spätestens am zweiten Sonntag im September abzulegen sind. Im Laufe der Jahre haben sich die Verhältnisse allseitig geändert, insbesondere sind die Anforderungen an die Gemeinden ganz andere geworden. Es ist deshalb in den größeren Gemeinden fast ausnahmsweise zur Unmöglichkeit geworden, den gesetzlich festgelegten Termin einzuhalten. Die Rechnungsgemeinden können erst viel später abgehalten werden. Dies hat zur Folge, daß die Budgetvorlage, d. h. die Aufstellung der mit-

maßlichen Einnahmen und der beabsichtigten Ausgaben des folgenden Rechnungsjahres erst ebenso spät der Bürgerschaft unterbreitet werden. In verschiebenen Kreisen derselben werden diese Verhältnisse als nicht zweckentsprechend und nicht angängig betrachtet.

Es wird unter Anderem hauptsächlich darauf hingewiesen, daß bei einer erst im November oder Dezember ersolgenden Budgetvorlage schon ein größerer Teil des Rechnungsjahres verstrichen sei und daß demzufolge während dieser Zeit meistens der Beschränkung Ausgaben gemacht werden für welche, soweit solche nicht ausschließlich in der behördlichen Kompetenz liegen, die Bevollmächtigung seitens der Bürgerschaft fehle. Diese habe einfach gutzuheßen, was zum Teil schon vollzogen sei. Eine Stückrechnung auf das dem Budgetjahr vorausgehende Rechnungsjahr sei nur in beschränktem Umfange notwendig. Sodann könne bei einer späteren Budgetvorlage mit dem Steuerungsauge erst später begonnen werden.

Demgegenüber wird andererseits geltend gemacht, daß eine richtige Budgetvorlage, insbesondere die Festlegung des benötigten und den Verhältnissen angepaßten Steuerfußes die genaue Kenntnis des Rechnungsergebnisses des vergangenen Jahres zur Voraussetzung habe. Die Rechnungsschlüsse könnten aber bei dem immer größer werdenden Umfange des Gemeindehaushaltes nicht derart früh erfolgen, wie dies für eine Budgetvorlage zu Anfang des Rechnungsjahres notwendig wäre. Die Vorfürsungen, daß budgetlos Ausgaben größeren Umfanges, für welche Kompetenz oder Gemeindebefugnisse fehlen, gemacht werden, sei unbegründet, da ersatzungsgemäß mit allen derartigen Ausgaben bzw. Arbeits bis nach Genehmigung des Budgets zugewartet werde. Es könne im Uebrigen auch bei frühzeitiger Budgetvorlage nicht verhindert werden, daß unvorhergesehene Ausgaben gemacht werden müssen, für welche die Genehmigung der Bürgerschaft auch erst später eingeholt werden könne. Ein zeitlich früherer Steuerungs sei auch bei der bisherigen Praxis der Vorlage des Budgets mit der Rechnung möglich, speziell dann, wenn der Steuerungs, wie dies heute angestrebt und in die Wege geleitet wird, ratenweise im Laufe des Jahres erfolgt.

Es wird ohne Weiteres zugegeben werden müssen, daß die vorgedachten Gründe — für und gegen — manches für sich haben und daß man in guten Treuen begünstig der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer Steuerungs, wie sie angestrebt wird, verschiedener Meinung sein kann. Die endgültige Stellungnahme fiel daher der Behörde nicht leicht. Die Anordnung spezieller Budgetgemeinden zu Anfang des Rechnungsjahres bietet zweifellos Vorteile; diese dürfen sich aber speziell dann geltend

machen, wenn die Budgetvorlage in einem Zeitpunkte erfolgt, wo die Ergebnisse des Jahresabschlusses ziemlich zuverlässig bekannt sein können. Denn nur dann wird es möglich sein, ein Budget aufzustellen, das annähernd das Richtige trifft, den richtigen Steueransatz ermöglicht und die Gefahr einer unerwünschten Mehrbelastung im folgenden Rechnungsjahre auf ein Minimum reduziert. Will man spezielle Budgetgemeinden einführen, so können diese demnach nicht schon Ende Juni, oder am ersten Sonntag im Juli stattfinden. Man wird dieselben richtigerweise auf einen der Sonntage der zweiten Hälfte Juli anberaumen. Man kommt auf diesem Wege zu einer Lösung, die allen Momenten billig Rechnung trägt und sich in ihrer Auswirkung auch als praktisch erweisen dürfte.

Für das Jahr 1921 kann eine eventuelle Neuregelung nicht in Betracht kommen. Einmal haben wir zurzeit ganz außergewöhnliche Verhältnisse, die eine vollständige Uebersicht über das Ergebnis des vergangenen Jahres für die Festlegung des Budgets zur dringenden Notwendigkeit machen; sodann stehen wir mit der Integralerneuerung vor einer Aenderung in der Zusammensetzung der Behörde und einem Wechsel in der Leitung des Finanzwesens.

Werte Mitbürger!

Wir beantragen Ihnen, Sie wollen beschließen:

Der Gemeinderat sei beauftragt, der Bürgerversammlung jeweils spätestens Ende Juli des begonnenen Rechnungsjahres das Budget für dasselbe zu unterbreiten, erstmals im Juli 1922.

Wil, den 10. Juni 1921.

Der Gemeindamann:

Dr. C. Wild.

Namens des Gemeinderates,

Der Gemeinderatschreiber-Adjunkt:

A. Löhner.